

**Satzung  
über die Benutzung des Stadtverordnetensitzungssaals  
im Rathaus der Universitätsstadt Gießen  
vom 19.11.2009 <sup>1)</sup>**

**§ 1  
Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Gießen betreibt den Stadtverordnetensitzungssaal im Rathaus als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 19 Abs. 1 HGO.

**§ 2  
Zweckbestimmung**

- (1) Der Stadtverordnetensitzungssaal ist bestimmt für die Durchführung der Stadtverordnetenversammlungen und ihrer Gremien, der Sitzungen des Kreistages und städtischer Veranstaltungen.
- (2) Weiterhin ist der Stadtverordnetensitzungssaal bestimmt für die Durchführung von Tagungen und Kongressen Dritter. Politische und kommerzielle Veranstaltungen, insbesondere Werbeveranstaltungen, sind ausgeschlossen.
- (3) Ein anderer Nutzungszweck kann im Einzelfall durch den Stadtverordnetenvorsteher gestattet werden.

**§ 3  
Vergabe und Überlassung des Stadtverordnetensitzungssaals**

- (1) Die Vergabe des Stadtverordnetensitzungssaals obliegt dem Stadtverordnetenvorsteher.
- (2) Die Überlassung des Stadtverordnetensitzungssaals an den Kreistag und Dritte erfolgt durch einen schriftlichen privatrechtlichen Nutzungsvertrag gemäß den Vorgaben dieser Satzung, der Benutzungsordnung (Anlage 1) und der Entgeltordnung (Anlage 2).

**§ 4**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

<sup>1)</sup> Veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 06.02.2010.

**Benutzungsordnung  
des Stadtverordnetensitzungssaals  
im Rathaus der Universitätsstadt Gießen**

1. Die Weisungen des Stadtverordnetenvorstehers sind zu befolgen.
2. Nach Schluss der Veranstaltung ist dafür zu sorgen, dass der Stadtverordnetensitzungssaal unverzüglich geräumt und verlassen wird und das Rathaus binnen 1 Stunde geräumt ist.
3. Das Abstellen von Fahrrädern und dergl. in den Räumen des Rathauses ist untersagt.
4. Tiere, außer Blindenhunde, dürfen zu Veranstaltungen nicht mitgenommen werden.
5. Für die Ausschmückung des Stadtverordnetensitzungssaals mit Blumen etc. hat der Veranstalter selbst zu sorgen.
6. Dekorationen, Aufbauten und dergl. dürfen nur angebracht werden, wenn dies schriftlich vereinbart wurde. Es ist darauf zu achten, dass das dafür verwendete Material schwer entflammbar ist und der Muster-Versammlungsstättenverordnung entspricht. Sie sind sofort nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.
7. Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. sowie das Bekleben von Böden, Wänden, Decken oder Einrichtungsgegenständen ist nicht gestattet.
8. Veränderungen in der Aufstellung von Möbeln und Einrichtungsgegenständen dürfen nur durch Bedienstete der Stadt Gießen vorgenommen werden. Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Bedienung der Lautsprecher- und Beleuchtungseinrichtung durch den Veranstalter nach vorheriger Einweisung durch Bedienstete der Stadt. Der Stadtverordnetensitzungssaal sowie die technischen Einrichtungen sind schonend zu behandeln.
9. Das Abbrennen von Feuerwerk sowie der Umgang mit Feuer oder offenem Licht sind polizeilich verboten.
10. Das Rauchen ist im ganzen Rathaus untersagt. Der Verzehr von Speisen ist im Stadtverordnetensitzungssaal untersagt.
11. Fotografieren und Film- und Tonaufnahmen bedürfen der Genehmigung des jeweiligen Veranstalters.
12. Das Anbieten von Waren aller Art in und vor dem Stadtverordnetensitzungssaal ist nicht zulässig. Ausgenommen ist der Verkauf von Programmen, Texten, Büchern und Bild-, Ton- und Datenträgern, soweit sich die genannten Artikel auf die Veranstaltung beziehen.
13. Der Aufenthalt in dem Stadtverordnetensitzungssaal ist, wenn es sich um eintrittspflichtige Veranstaltungen handelt, nur Besuchern mit gültigen Eintrittsausweisen bzw. -karten erlaubt.
14. Fundgegenstände können beim Stadtbüro abgegeben werden.

## Anlage 2

**Entgeltordnung  
des Stadtverordnetensitzungssaals  
im Rathaus der Universitätsstadt Gießen**

1. Für die Durchführung der Sitzungen des Kreistages wird der Stadtverordnetensitzungssaal unentgeltlich überlassen.
2. Mehrere Veranstaltungen desselben Nutzers, die an einem Tage stattfinden, werden - unabhängig von ihrer Dauer - getrennt berechnet.
3. Nutzungsentgelte für den Stadtverordnetensitzungssaal
 

<b>Grundmiete</b>	300,00 €
bis 6 Stunden Dauer gerechnet von der Öffnung bis zur Räumung des Stadtverordnetensitzungssaals	
<b>Zeitzuschlag</b>	10 % der Grundmiete
für jede weitere angefangene Stunde (einschl. Auf- und Abbauzeiten, Proben)	
<b>Nachtzuschlag</b>	50,00 €
ab 2.00 Uhr je angefangene Stunde	
4. Nutzungsentgelte für den Stadtverordnetensitzungssaal für in der Stadt Gießen ansässige und im Vereinsregister eingetragene Vereine
 

<b>Grundmiete</b>	
bis 6 Stunden Dauer gerechnet von der Öffnung bis zur Räumung des Stadtverordnetensitzungssaals	
a) ohne Eintritt	100,00 €
b) mit Eintritt oder sonstigen Einnahmen	200,00 €
<b>Zeitzuschlag</b>	10 % der Grundmiete
für jede weitere angefangene Stunde (einschl. Auf- und Abbauzeiten, Proben)	
<b>Nachtzuschlag</b>	50,00 €
ab 2.00 Uhr je angefangene Stunde	
5. In besonderen Fällen kann auf ein Nutzungsentgelt ganz oder teilweise verzichtet werden. Darüber entscheidet der Stadtverordnetenvorsteher.
6. Die Nebenkosten sind in den Nutzungsentgelten bereits enthalten. Ein besonderer Reinigungsbedarf wird gemäß dem Aufwand separat berechnet.